

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen, in seiner Sitzung am 15. März 2018, die folgende 2. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.02.2015 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Fraktionen und Gruppen können Klausurtagungen durchführen, für die eine Aufwandsentschädigung von 50,-€ bei einer Dauer von mindestens 5 Stunden, gezahlt wird.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Ein neuer Abs. 2 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:
- b) (2) Mitgliedern der Ortsräte, die ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen, wird das Sitzungsgeld um 2,- € erhöht.
- c) Die bisherige Abs. 2, 3 und 4 werden Abs. 3, 4 und 5

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

.....bis zu 3 Stunden wird in „**5 Stunden**“ und von 20,- € in „**25,- €**“ sowie von über 3 Stunden in über „**5 Stunden**“ von 40,- € in „**50,- €**“ geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Neuenkirchen, den 15. März 2018

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
DER BÜRGERMEISTER

Carlos Brunkhorst